

Georg Scheumann

Erst informieren, dann fusionieren

Die Mitwirkungsbereitschaft der Mitglieder
auf einer gesicherten Informationsgrundlage



Impressum

Herausgeber:

igenos Deutschland e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann

Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Büro Bullay

Telefon Büro Bullay: 06542 9693840 / E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 1319 / E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf, www.wegfrei.de

© igenos e.V. Bullay, März 2026.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Haftungsausschluss

Dieses Buch gibt ausschließlich persönliche Meinungen, Einschätzungen und Interpretationen des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um eine Rechtsberatung und nicht um eine verbindliche rechtliche Auskunft im Einzelfall.

Die Inhalte wurden nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl übernimmt der Verfasser keinerlei Gewähr oder Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, rechtliche Verwertbarkeit oder Durchsetzbarkeit der dargestellten Auffassungen. Rechtsentwicklungen, abweichende Rechtsprechung oder besondere Umstände des Einzelfalls können zu anderen Ergebnissen führen.

Die Anwendung der im Buch dargestellten Überlegungen erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Lesers. Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen, die auf Grundlage dieses Buches getroffen werden, begründen keinerlei Haftung des Verfassers – weder aus Vertrag, noch aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund – soweit gesetzlich zulässig.

Das Werk ersetzt keine anwaltliche Beratung. Vor der Geltendmachung, Abwehr oder Prüfung von Ansprüchen sowie vor der Einleitung rechtlicher Schritte ist zwingend eine individuelle Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzuholen.

INHALT

Vorwort	5
Erst informieren – dann fusionieren	6
Ein Wegweisendes Urteil.....	6
Der springende Punkt.....	7
Warum das so ist.....	8
Informationspflicht des Vorstands	9
1. Vermögenswirkung der Fusion.....	9
2. Existenz von Alternativen.....	9
3. Zusammenhang mit Treuepflicht.....	10
Urteile zur Informationspflicht	11
1. BGH, Urteil vom 09.09.2002 – II ZR 198/00.....	11
Kernaussage des Gerichts:.....	11
Übertragbarkeit auf Genossenschaften.....	11
Folgerung daraus:.....	12
2. BGH, Urteil vom 11.12.2006 – II ZR 166/05.....	12
Kernaussage des Gerichts:.....	12
Bedeutung für Genossenschaften.....	12
2.1. Informationspflicht ist vermögensbezogen.....	12
2.2. Informationspflicht ist haftungsrelevant.....	13
2.3. Schutzrichtung: Mitglied als strukturell Unterlegener.....	13
Ergebnis:.....	13
3. BGH-Urteil II ZR 250/02 vom 18.10.2004.....	14
3.1 Informationsrecht ist Teil des Mitgliedschaftsgrundrechts.....	14
3.2 Maßstab: objektiv urteilender Anteilseigner / Mitglied.....	14
3.3 Keine Kausalitätsprüfung mehr erforderlich („Relevanzprinzip“).....	15
4. BGH Urteil II ZR 225/99.....	16
Ein wichtiges Urteil zum Verschmelzungsbericht	16
1. Vollständigkeit des Verschmelzungsberichts.....	17
2. Pflicht des Verschmelzungsprüfers.....	18
Alternativen im Überblick	19
1. Verschmelzung – Übergang des gesamten Vermögens.....	20
2. Ausgliederung – Veränderung der wirtschaftlichen Substanz.....	20
3. Rechtsformwechsel.....	20
Gemeinsamer Kern: Die Finanzhoheit.....	21
Bedeutung für die Information.....	21
Ergebnis.....	21
4. Informationspflicht der Organe.....	22

Eine berechtigte Frage.....	22
a) Umwandlungsrecht (formale Mindestinformation).....	23
b) Genossenschaftsrecht (weitergehende Pflicht).....	23
Förderpflicht (§ 1 GenG).....	24
Treuepflicht.....	24
Ergebnis.....	24
c) Warum das wichtig ist.....	24
Darf der Vorstand Fusionsgespräche alleine beginnen?.....	25
a) Grundsatz: Ja — aber nur vorbereitend.....	25
b) Grenze: Vorentscheidung kann unzulässig sein.....	25
c) Einordnung.....	25
Müssen Mitglieder vor Beginn gefragt werden?.....	26
Gesamtergebnis.....	26
Kurz und prägnant.....	26
Prüfungspraxis des Verschmelzungsprüfers.....	27
Interessenkonflikt bei Fusionsentscheidungen.....	28
Anhang.....	29
Wie dieses Buch praktisch genutzt werden kann.....	29
Wenn eine Fusion angekündigt wurde:.....	29
Wenn die Fusion bereits eingetragen wurde.....	29
Der zeitliche Ablauf einer Fusion.....	30
1. Vorbereitungsphase.....	30
2. Verschmelzungsbericht.....	30
3. Prüfung durch den Verband.....	30
4. Einladung zur Versammlung.....	30
5. Mitgliederversammlung (Beschluss).....	30
6. Anmeldung zum Register.....	30
7. Eintragung.....	30
Typische Irrtümer von Mitgliedern.....	31
Vor einer Zustimmung prüfen.....	32
Eine Checkliste für Mitglieder.....	33
Schlusswort.....	35

Vorwort

Genossenschaften gelten als die demokratischste Unternehmensform unserer Wirtschaftsordnung. Ihre Eigentümer sind nicht Aktionäre, sondern Mitglieder. Entscheidungen werden nicht durch Kapitalmehrheiten bestimmt, sondern durch Stimmen.

Gerade deshalb ist Transparenz kein Zusatz – sie ist die Voraussetzung ihrer Existenz.

Dieses Buch beschäftigt sich mit einem der einschneidendsten Vorgänge im Leben einer Genossenschaft: der Verschmelzung, auch Fusion genannt.

Eine Fusion ist für die übertragende Genossenschaft keine gewöhnliche organisatorische Maßnahme. Sie beendet eine eigenständige wirtschaftliche Existenz und verlagert Vermögen, Einfluss und Entscheidungsmacht dauerhaft an eine andere Genossenschaft.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren klargestellt, dass Mitglieder bei Genossenschaftverschmelzungen zwar keinen Anspruch auf Beteiligung an Rücklagen erhalten, ihnen jedoch die originäre Finanzhoheit über das Vermögen zusteht. Daraus folgt zwangsläufig eine gesteigerte Informationspflicht der Organe.

Die zentrale Frage dieses Buches lautet daher nicht, **ob Fusionen zulässig sind**, sondern:

Können Mitglieder überhaupt wirksam entscheiden, wenn sie die wirtschaftlichen Folgen nicht vollständig kennen?

Dieses Werk soll kein Angriff auf Institutionen sein, sondern eine Rückbesinnung auf das Prinzip, auf dem Genossenschaften beruhen.

Großhabersdorf im März 2026
Georg Scheumann

Erst informieren – dann fusionieren

Ein Wegweisendes Urteil

Mit Beschluss vom 18.03.2025 (II ZB 7/24) hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Fall der Verschmelzung einer Genossenschaftsbank höchstrichterlich zur Frage Stellung genommen, ob bei der Verschmelzung von Genossenschaften untereinander die Mitglieder einer übertragenden Genossenschaftsbank am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft beteiligt werden oder nicht.

Der Richterspruch war eindeutig. Der Leitsatz dazu lautet:

„Geschäftsguthaben im Sinn von § 85 Abs. 2 UmwG ist der Nominalwert der Beteiligung des Mitglieds an der Genossenschaft, d.h. der bilanziell auszuweisende Betrag, den das Mitglied tatsächlich auf den oder die Geschäftsanteile eingezahlt hat, zu- bzw. abzüglich etwaiger Gewinn- oder Rückvergütungsgutschriften und Verlustabschreibungen. Eine wirtschaftliche Bewertung des "inneren Werts" des Geschäftsguthabens unter Einbeziehung von Rücklagen oder stillen Reserven der Genossenschaft findet nicht statt.“

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass (nur) bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander ein Genossenschaftsmitglied keine besondere Beteiligung für den auf seine Geschäftsanteile entfallenden Anteil am Vermögen erhält.

Natürlich wurde dieses Urteil von der genossenschaftlichen Finanzgruppe freudig aufgenommen, wurde doch damit die seit Einführung des Umwandlungsgesetzes im Jahr 1994 bei mehreren tausend Verschmelzungen Vermögensübertragungen von einer Genossenschaft an eine andere Genossenschaft, höchstrichterlich bestätigt. Daher gibt es für Vorstände, Aufsichtsräte, Genossenschaftsverbände und deren Verschmelzungsprüfern keinen Grund, bei künftigen Verschmelzungen dieser Art irgendetwas zu ändern.

Doch oft steckt der Teufel im Detail. Denn nicht nur der Leitsatz der Entscheidung war wichtig, viel wichtiger war die Begründung

des Bundesgerichtshofes, warum das im Fall von Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander so ist.

Und manchmal verwandeln sich solche Urteile in einen **Pyrrhus-sieg**, was bedeutet, dass eine Partei zwar formal gewinnt und sich über das Urteil "freut", aber die Urteilsbegründung rechtliche Maßstäbe setzt.

Der springende Punkt

Neben der Feststellung, dass bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander das gesamte Vermögen der übertragenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergeht und die Mitglieder keinen Anspruch auf Beteiligung an Rücklagen oder stillen Reserven haben, hat der Bundesgerichtshof in Randnummer 29 des Beschlusses allerdings klargestellt, dass die **Finanzhoheit über Rücklagen und Vermögensverwendung originär bei den Mitgliedern liegt**.

Im Genossenschaftsrecht bedeutet die **Finanzhoheit der Mitglieder**,

- dass die Mitglieder durch ihre demokratische Mitbestimmung in der Generalversammlung die grundsätzliche Entscheidungszuständigkeit über die finanziellen Grundsätze, die Kapitalausstattung und die Gewinnverwendung ihrer Genossenschaft (eG) haben. Sie sind nicht nur Kunden oder Nutzer, sondern gleichzeitig auch die Träger der Genossenschaft.

Der Vorstand wiederum, der sein Amt nach § 34 GenG als **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Genossenschaft** ausüben muss, führt die Bankgeschäfte als Mitglied im Auftrag der weiteren Mitglieder und ist diesen gegenüber Informations- und rechenschaftspflichtig.

Diese Pflichten betreffen nicht nur die jährlichen Berichte an der General- bzw. Vertreterversammlung zur Jahresbilanz und zur Rücklagen- und Gewinnverteilung, sie betreffen vor allem die Pflicht, die Mitglieder über alles zu informieren was Mitglieder und

Genossenschaft betrifft. Schließlich beschränken sich Beschlüsse der Generalversammlung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat auf den Mitgliedern bekanntgegebene Informationen. Wurden welche verheimlicht, kann und konnte es dafür keine wirksame Entlastung geben.

Das gilt ganz besonders bei Verschmelzungen. Obwohl höchst-richterliche Urteile zur Informationspflicht seit langer Zeit existieren, werden diese bei Verschmelzungen von Genossenschaften untereinander nicht angewandt, sondern verschwiegen.

Verschweigen ist nicht mehr möglich

Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss II ZB 7/24 klargestellt, dass bei Genossenschaftverschmelzungen das gesamte Vermögen der übertragenden Genossenschaft auf die aufnehmende übergeht, ohne dass Mitglieder daran beteiligt werden. Gleichzeitig betont der BGH jedoch die umfassende Finanzhoheit der Mitglieder. Daraus folgt eine gesteigerte Informationspflicht des Vorstands, da die Verschmelzung einen endgültigen Vermögens- und Machttransfer bewirkt. Die unterlassene Aufklärung über diese Kernfolgen verletzt das Mitgliedschaftsrecht und könnte haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Warum das so ist

In **Rn. 29** des Beschlusses stellt der BGH ausdrücklich fest:

Mitglieder besitzen die umfassende Finanzhoheit und entscheiden selbst über Investitionen und Rücklagen der Genossenschaft

Das bedeutet:

Die Mitglieder können in der Generalversammlung:

- Rücklagen auflösen
- Gewinne ausschütten
- Investitionen steuern
- Eigenkapitalverwendung bestimmen
- Ein anderes Umtauschverhältnis bestimmen

→ Diese Finanzhoheit ist ein **originäres Mitgliedschaftsrecht**.

Informationspflicht des Vorstands

Aus dem BGH-Urteil ergibt sich eine **verschärfte Aufklärungspflicht**:

Der Vorstand **muss** offenlegen:

1. Vermögenswirkung der Fusion

Mitglieder müssen wissen:

- dass sie keine Beteiligung an Rücklagen erhalten
- dass das gesamte Vermögen übergeht
- dass kein Liquidationserlös entsteht
- dass ihr Unternehmen seine Existenz verliert
- dass sie Mitglieder einer anderen Genossenschaft werden

→ Verschweigen kann eine **irreführende Information** darstellen.

2. Existenz von Alternativen

Der BGH weist darauf hin:

Mitglieder können verlangen andere Umtauschverhältnisse zu vereinbaren

Außerdem bestehen rechtlich:

- Ausgliederung
- Rechtsformwechsel
- Teilübertragungen
- Liquidation mit Vermögensverteilung

→ Deshalb kann es erforderlich sein, da sie **Vermögensfolgen fundamental verändern**.

3. Zusammenhang mit Treuepflicht

In Verbindung mit den BGH-Urteilen:

- II ZR 198/00 (Treuepflicht → Vermögensinformation)
- II ZR 166/05 (Informationsverletzung → Schadensersatz)
- II ZR 250/02 (Informationsverweigerung → Beschlüsse anfechtbar ohne Kausalitätsbeweis)

ergibt sich:

Der Vorstand ist verpflichtet, alle wirtschaftlich wesentlichen Auswirkungen offenzulegen, die die Vermögensposition der Mitglieder betreffen.

Eine Fusion ohne Aufklärung über:

- Verlust der bisherigen Vermögenszuordnung
- Wegfall der Finanzhoheit
- Alternativen
- Langfristfolgen

kann eine **Pflichtverletzung** darstellen.

Urteile zur Informationspflicht

Die folgenden Ausführungen stellen eine rechtliche Würdigung dar, die sich aus der herangezogenen Rechtsprechung ableiten lässt, deren Anwendung im Einzelfall jedoch von den konkreten Umständen abhängt.

1. BGH, Urteil vom 09.09.2002 – II ZR 198/00

Kernaussage des Gerichts:

Der BGH stellt zur GbR-Treuepflicht klar, dass Gesellschafter verpflichtet sind, ihre Mitgesellschafter über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, **vollständig und zutreffend zu informieren**

Diese Pflicht folgt aus der **gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht**.

Übertragbarkeit auf Genossenschaften

Genossenschaften beruhen ebenso wie Personengesellschaften auf:

- Mitgliedschaftsbindung
- Vermögensbeteiligung
- demokratischer Mitwirkung
- Treuepflicht zwischen Organen und Mitgliedern

Bei einer Verschmelzung:

- wird das Mitgliedervermögen unmittelbar betroffen
- wird die Existenz der übertragenden Genossenschaft beendet
- erlischt der Vermögenszugriff der Mitglieder auf das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft
- wird ihre Mitgliedschaft an die aufnehmende Genossenschaft übertragen

→ Damit greifen exakt dieselben Schutzinteressen, die der BGH beschreibt.

Folgerung daraus:

Die vom BGH formulierte Pflicht zur vollständigen und zutreffenden Information über vermögensrelevante Vorgänge gilt erst recht für Genossenschaftsvorstände bei Verschmelzungsabsicht.

2. BGH, Urteil vom 11.12.2006 – II ZR 166/05

Kernaussage des Gerichts:

Der BGH bestätigt zur Informationspflicht in einer GmbH erneut: Ein Gesellschafter ist verpflichtet, Mitgesellschafter über Vorgänge zu informieren, die deren mitgliedschaftliche Vermögens-interessen berühren und ihnen nicht bekannt sein können; bei Unterlassung entstehen Schadensersatzansprüche

Bedeutung für Genossenschaften

Dieses Urteil ist besonders relevant für Fusionen, weil es drei zentrale Punkte festschreibt:

2.1. Informationspflicht ist vermögensbezogen

Nicht formale Information genügt, sondern:

- wirtschaftliche Auswirkungen
- verdeckte Vermögensverschiebungen
- Sondervorteile
- strukturelle Nachteile

müssen offengelegt werden.

→ Bei Genossenschaftsfusionen betrifft das:

- Übertragung des Eigenkapitals
- Wegfall des Mitgliedervermögens
- Warum Verschmelzung (§ 2 UmwG vs. Alternativen)

2.2. Informationspflicht ist haftungsrelevant

Der BGH stellt klar:

Unterlassene Information kann unmittelbar Schadensersatz auslösen. Übertragen auf Genossenschaften bedeutet das:

Ein Verschweigen kann haftungsrechtliche Fragen aufwerfen

2.3. Schutzrichtung: Mitglied als strukturell Unterlegener

Das Gericht betont, dass Informationspflicht besteht, wenn dem Betroffenen eigene Kenntnis nicht möglich ist.

Bei Genossenschaften ist das strukturell gegeben:

- Mitglieder haben keinen internen Einblick
- Vorstand besitzt Informationsvorsprung
- Prüfverband hat Fachwissen
- Mitgliederversammlung ist auf Vorlagen angewiesen

→ Exakt der Schutzmechanismus, den der BGH meint.

Ergebnis:

Die vom Bundesgerichtshof in den Entscheidungen II ZR 198/00 und II ZR 166/05 entwickelten Grundsätze zur gesellschaftsrechtlichen Treue- und Informationspflicht sind aufgrund der vergleichbaren Mitgliedschaftsstruktur und Vermögensbetroffenheit auch auf Genossenschaften übertragbar. Bei Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen besteht daher eine Pflicht zur vollständigen, zutreffenden und wirtschaftlich transparenten Information der Mitglieder; deren Verletzung haftungsrechtliche Konsequenzen begründen könnte.

3. BGH-Urteil II ZR 250/02 vom 18.10.2004

Der Bundesgerichtshof stellt drei kontextentscheidende Grundsätze auf:

3.1 Informationsrecht ist Teil des Mitgliedschaftsgrundrechts

Der BGH betont ausdrücklich:

Das Informationsrecht ist Bestandteil des geschützten Mitgliedschaftsrechts und Voraussetzung für eine sinnvolle Mitwirkung bei Beschlussfassungen

→ Übertragbarkeit auf Genossenschaften:

Genossenschaftsmitglieder besitzen ebenfalls:

- Stimmrechte
- Mitwirkungsrechte
- vermögensbezogene Mitgliedschaftsrechte

Damit gilt derselbe Schutzgedanke.

3.2 Maßstab: objektiv urteilender Anteilseigner / Mitglied

Der BGH formuliert den Prüfmaßstab:

Auskunft ist erforderlich, wenn ein objektiv urteilender Aktionär sie zur sachgerechten Beurteilung benötigt

→ Für Genossenschaften bedeutet das:

Nicht die subjektive Sicht des Vorstands zählt, sondern:

- was ein durchschnittliches Mitglied
- zur sachgerechten Entscheidung über Fusion, Entlastung oder Strukturmaßnahme

wissen muss.

3.3 Keine Kausalitätsprüfung mehr erforderlich („Relevanzprinzip“)

Der BGH stellt klar:

Wird eine erforderliche Auskunft verweigert, liegt automatisch ein relevanter Verstoß gegen das Mitwirkungsrecht vor – unabhängig davon, ob das Abstimmungsergebnis sich geändert hätte

→ Das betrifft besonders Genossenschaftsfusionen:

Denn damit gilt:

Schon die Informationsverletzung selbst kann Beschlussmängel begründen, ohne Beweislast für Stimmenveränderung.

Auch hier gilt:

Die vom Bundesgerichtshof im Urteil II ZR 250/02 entwickelten Grundsätze zum Informationsrecht als Bestandteil des geschützten Mitgliedschaftsrechts sowie zur Relevanz von Informationsverstößen sind aufgrund der strukturellen Gleichwertigkeit der Mitgliedschaftsrechte auch auf Genossenschaften übertragbar. Wird Mitgliedern bei Fusionsentscheidungen eine objektiv erforderliche Information vorenthalten, liegt ein relevanter Eingriff in das Mitwirkungsrecht vor, der Beschlussmängel und haftungsrechtliche Konsequenzen begründen könnte.

4. BGH Urteil II ZR 225/99

Auch der dort zitierte **BGH-Grundsatz zur Informationspflicht der Verwaltung bei Strukturmaßnahmen** betrifft das allgemeine Prinzip, dass *alle entscheidungsrelevanten Informationen* den Mitgliedern/Aktionären vor der Beschlussfassung zugänglich sein müssen.

→ Dieser Grundsatz folgt aus:

- dem **Mitgliedschaftsrecht**
- den **Transparenz- und Rücksichtnahmepflichten**
- dem **Schutz vor strukturellen Eingriffen**

Die Rechtsprechung wird in Literatur und Kommentaren **grundsätzlich auch auf Genossenschaften angewendet**, da der Eingriff in Mitgliedschaftsrechte vergleichbar schwer wiegt.

Ein wichtiges Urteil zum Verschmelzungsbericht

Das Landgericht München I musste über eine Klage gegen die Wirksamkeit eines Verschmelzungsbeschlusses im Fall einer Aktiengesellschaft (AG) entscheiden.

In diesem Urteil vom 31.08.1999 – 5 HKO 8188/99 wird u.a. beanstandet:

- fehlende Darstellung geprüfter Alternativen zur Verschmelzung,
- nicht nachvollziehbare wirtschaftliche Begründung,
- nicht prüffähige Darstellung des Umtauschverhältnisses,
- keine Heilung durch den Verschmelzungsprüfer, wenn dessen Gutachten ebenfalls lückenhaft ist.

Die für AGs maßgeblichen Vorschriften über Verschmelzungsbericht und Verschmelzungsprüfung (§§ 8–12 UmwG) gelten auch für Genossenschaften.

Es gibt keine Sondervorschriften im Genossenschaftsgesetz (GenG), die hier abweichende Pflichten schaffen würden.

Auch wenn es sich um eine AG handelte, beruhen deshalb diese Anforderungen **nicht auf aktienrechtlichen Besonderheiten**, sondern **direkt auf § 8 UmwG**, der **für Genossenschaften gleichermaßen** gilt.

Zwar entfaltet ein Urteil eines Landgerichts keine über den Einzelfall hinausgehende formelle Bindungswirkung. Soweit ein Gericht jedoch bundesrechtliche Vorschriften – hier insbesondere §§ 8–12 UmwG – systematisch auslegt und diese Auslegung an bereits bestehende Grundsätze der Rechtsprechung des **Bundesgerichtshof** anknüpft, kommt der Entscheidung eine erhebliche Orientierungswirkung für die Rechtsanwendung zu.

Die Entscheidung des **Landgericht München I** konkretisiert die Anforderungen an die Entscheidungsggeeignetheit eines Verschmelzungsberichts und die Prüfpflicht des Verschmelzungsprüfers und stellt damit eine nachvollziehbare Auslegung bundesweit geltenden Rechts dar. Es kann daher rechtlich naheliegend sein, dass auch andere Gerichte diese Maßstäbe bei vergleichbaren Sachverhalten zugrunde legen werden.

1. Vollständigkeit des Verschmelzungsberichts

Das Gericht stellt klar:

- Der Verschmelzungsbericht dient nicht der Werbung für die Fusion, sondern der informierten Willensbildung der Mitglieder/Aktionäre.
- Die entscheidende Versammlung muss in die Lage versetzt werden,
 - wirtschaftliche Folgen zu verstehen,
 - Alternativen zu erkennen,
 - und eine eigenständige Entscheidung zu treffen.

Daraus folgt:

☞ Der Bericht muss **vollständig, nachvollziehbar** und **entscheidungsgeeignet** sein.

Insbesondere:

- nicht nur Vorteile darstellen
- keine einseitige Darstellung
- keine Auslassung wesentlicher Entscheidungsfaktoren
- wirtschaftliche Auswirkungen müssen erläutert werden
- wesentliche Alternativen dürfen nicht verschwiegen werden

Fehlen solche Angaben, ist der Bericht **inhaltlich mangelhaft** — selbst wenn formal alle Pflichtpunkte abgearbeitet wurden.

2. Pflicht des Verschmelzungsprüfers

Der Verschmelzungsprüfer des Genossenschaftsverbandes darf sich nicht darauf beschränken zu kontrollieren, ob Zahlen rechnerisch stimmen.

Seine Aufgabe ist es:

- zu prüfen, ob der Bericht **geeignet ist, eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen**
- unvollständige oder irreführende Darstellungen zu beanstanden
- fehlende wesentliche Informationen ausdrücklich zu benennen

Der Verbandsprüfer hat damit eine **mitgliederschützende Kontrollfunktion**.

Er darf insbesondere nicht:

- bloß plausibilisieren
- bloß zusammenfassen
- bloß bestätigen

Er muss eingreifen, wenn:

👉 wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen.

Der Verschmelzungsbericht muss eine echte Entscheidungsgrundlage sein – und der Prüfer muss sicherstellen, dass er es tatsächlich ist.

Fazit:

Mitglieder können nur dann verantwortungsvoll über eine Fusion entscheiden, wenn sie wissen, welche wirtschaftlichen Folgen sie hat und welche Alternativen bestehen. Genau das verlangt die Rechtsprechung: Das Landgericht München I fordert einen vollständigen, entscheidungsgerechten Bericht, und der Bundesgerichtshof stellt klar, dass die finanzielle Entscheidungsmacht bei den Mitgliedern liegt (BGH, II ZB 7/24, Rn. 29).

Ohne vollständige Information kann die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt sein.

Alternativen im Überblick

Verschmelzung, Ausgliederung und Rechtsformwechsel erscheinen im Gesetz als unterschiedliche Verfahren.

Für die Mitglieder einer Genossenschaft betreffen sie jedoch denselben Kern:

- die Zuordnung des gemeinsam geschaffenen Vermögens und die zukünftige Ordnung seiner Verwendung.

Die Unterschiede liegen weniger im „Ob“ einer Veränderung als im Ausmaß der Veränderung.

1. Verschmelzung – Übergang des gesamten Vermögens

Bei der Verschmelzung geht die Genossenschaft vollständig auf einen anderen Rechtsträger über.

Das Vermögen wird übertragen und die übertragende Genossenschaft erlischt.

Die Mitglieder entscheiden damit:

- über das Ende ihrer Genossenschaft
- über den Übergang der Rücklagen ohne individuelle Zurordnung
- über den Verlust der bisherigen Finanzhoheit

Die wirtschaftliche Kontinuität kann bestehen bleiben — die rechtliche und vermögensmäßige Selbstständigkeit endet.

2. Ausgliederung – Veränderung der wirtschaftlichen Substanz

Die Genossenschaft bleibt bestehen, überträgt aber Teile ihres Vermögens oder ihres Geschäftsbetriebs.

Die Mitglieder entscheiden damit:

- welches Vermögen in der Genossenschaft verbleibt
- was und wieviel übertragen wird
- wie sich die wirtschaftliche Grundlage verändert

Die Organisation bleibt — ihre Substanz kann sich jedoch grundlegend wandeln.

3. Rechtsformwechsel

Das Unternehmen bleibt bestehen, aber seine rechtliche Struktur ändert sich von eG zu (genossenschaftlicher) AG.

Die Mitglieder entscheiden damit:

- ob die Bank vor Ort erhalten bleibt
- ob aus nicht am Vermögen beteiligten Mitgliedern, am Vermögen beteiligte Anteilseigner (Aktionäre) werden

Nicht das Vermögen verschwindet — sondern seine genossenschaftliche Bindung. Das Pro-Kopf-eine-Stimme Prinzip kann weiterhin erhalten bleiben, was eine Fremdübernahme ausschließt.

Gemeinsamer Kern: Die Finanzhoheit

Alle drei Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer Technik, nicht in ihrer Bedeutung.

In jedem Fall geht es um die gleiche Frage:

Wer bestimmt künftig über das gemeinsam gebildete Vermögen?

Die Mitglieder stimmen daher nicht nur über eine organisatorische Maßnahme ab.

Sie entscheiden über die zukünftige Ordnung ihres Eigentums.

Bedeutung für die Information

Gerade weil unterschiedliche Wege zum gleichen Ziel führen können, gehört zur Entscheidung immer auch die Kenntnis der Alternativen.

Eine Abstimmung über nur eine Maßnahme ohne Darstellung anderer Möglichkeiten verändert den Charakter der Entscheidung: Aus Wahl wird Zustimmung.

Erst wenn Verschmelzung, Ausgliederung und Rechtsformwechsel vom Vorstand vergleichbar dargestellt werden, liegt eine eigenständige Willensbildung der Mitglieder vor.

Ergebnis

Die Verfahren sind juristisch verschieden, wirtschaftlich aber vergleichbar:

- Sie betreffen die Existenz, die Struktur oder die Bindung des Vermögens.
- Deshalb ist die Entscheidung der Mitglieder nicht nur formell erforderlich — sie ist inhaltlich der zentrale Akt der Genossenschaft.

4. Informationspflicht der Organe

Aus der Finanzhoheit der Mitglieder folgt, dass sie nicht nur über die Verschmelzung selbst abstimmen können, sondern auch über solche vorgelagerten Vermögensentscheidungen.

Wird eine Verschmelzung vorgeschlagen, ohne auf bestehende Gestaltungsmöglichkeiten der Vermögensverwendung hinzuweisen, betrifft dies unmittelbar die vermögensbezogenen Mitgliedschaftsrechte.

Die Mitglieder können dann zwar formal abstimmen, jedoch nicht in Kenntnis der tatsächlichen Entscheidungsalternativen.

Eine solche Beschlussfassung verliert ihren Charakter als eigenständige Willensbildung und wird zur Bestätigung einer vorgegebenen Maßnahme.

Die Mitglieder entscheiden nicht nur über das „Ob“ der Fusion, sondern auch über den wirtschaftlichen Zustand, in dem sie erfolgt.

Erst wenn alles offengelegt ist, liegt eine informierte Entscheidung vor.

Eine berechtigte Frage

Eine berechtigte und zentrale Frage betrifft den Unterschied zwischen formaler Information (Verschmelzungsbericht) und der genossenschaftsrechtlichen Treue- und Förderpflicht gegenüber den Mitgliedern.

Dazu stellt sich die Frage, ob die Informationspflicht bei geplanter Verschmelzung sich auf den Verschmelzungsbericht beschränkt oder ob der fusionswillige Vorstand auch die Mitglieder (als Träger der Genossenschaft) und/oder Vertreter vorher rechtzeitig und in allen Einzelheiten informieren muss.

Eigentlich kann es nur eine Antwort dazu geben.

Kurz gesagt:

👉 Die Informationspflicht endet nicht beim Verschmelzungsbericht.

Und:

👉 Der Vorstand darf zwar Gespräche beginnen, aber fraglich ist, ob er „frei politisch verhandeln“ darf, ohne vorherige Rückbindung an die Mitgliederinteressen.

👉 ganz besonders bei Bestehen einer Vertreterversammlung kann der Vorstand verpflichtet sein, auch alle weiteren Mitglieder zu informieren

Der Verschmelzungsbericht ist nur das *Mindestinstrument* nach dem Umwandlungsrecht.

Daneben bestehen eigenständige genossenschaftsrechtliche Pflichten.

a) Umwandlungsrecht (formale Mindestinformation)

Nach dem UmwG muss ein Verschmelzungsbericht erstellt werden, der Grundlage der Beschlussfassung ist.

Die Rechtsprechung (u. a. **Landgericht München I**) verlangt:

- vollständige Entscheidungsgrundlage
- nachvollziehbare wirtschaftliche Folgen
- Darstellung wesentlicher Alternativen

→ Das betrifft den Zeitpunkt **unmittelbar vor der Abstimmung**.

b) Genossenschaftsrecht (weitergehende Pflicht)

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, sondern eine Mitgliederorganisation.

Daraus folgen zusätzliche Pflichten des Vorstands:

Förderpflicht (§ 1 GenG)

Der Vorstand muss so handeln, dass Mitgliederinteressen gewahrt werden.

Eine irreversible Strukturmaßnahme ohne frühzeitige Information widerspricht diesem Zweck.

Treuepflicht

Organpflichten bestehen auch **vor** der Beschlussphase:

- keine Überraschungsentscheidungen
- keine Vorfestlegung ohne Mitgliederkenntnis
- keine faktische Alternativlosigkeit erzeugen

Ergebnis

Der Verschmelzungsbericht ist nur der **letzte Schritt der Information**, nicht der erste.

👉 Mitglieder müssen rechtzeitig vorher informiert werden, damit sie Einfluss nehmen können – nicht nur abstimmen.

c) Warum das wichtig ist

Die Mitglieder sind nicht nur Abstimmende, sondern Träger der Finanzhoheit (vgl. **Bundesgerichtshof**, II ZB 7/24, Rn. 29).

Wenn sie erst informiert werden, wenn:

- Verträge ausgehandelt,
- Strukturen festgelegt,
- Erwartungen öffentlich gesetzt sind,

dann ist die **Entscheidung faktisch vorentschieden**.

👉 Das widerspricht dem Sinn der genossenschaftlichen Willensbildung.

Darf der Vorstand Fusionsgespräche alleine beginnen?

a) Grundsatz: Ja – aber nur vorbereitend

Der Vorstand darf prüfen:

- Marktanalyse
- Sondierungsgespräche
- unverbindliche Optionen

Das gehört zur Geschäftsführung.

b) Grenze: Vorentscheidung kann unzulässig sein

Unzulässig kann es sein, wenn Gespräche dazu führen, dass:

- nur noch eine Lösung präsentiert wird
- Alternativen nicht mehr realistisch möglich sind
- wirtschaftliche Fakten geschaffen werden
- sozialer oder politischer Druck entsteht

Dann wird aus Vorbereitung eine **materielle Vorentscheidung**.

Denn genau diese Entscheidung steht den Mitgliedern zu.

c) Einordnung

Der Vorstand **darf**:

- ✓ prüfen
- ✓ sondieren

Er **darf nicht**:

- ✗ festlegen
- ✗ vorentscheiden
- ✗ irreversible Bindungen eingehen

Denn die **Existenzbeendigung der Genossenschaft** ist keine gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahme — sondern **eine Grundlagenentscheidung der Mitglieder**.

Müssen Mitglieder vor Beginn gefragt werden?

Nicht zwingend vor jedem Gespräch —
aber zwingend **bevor die Richtung festgelegt wird**.

Notwendiger Zwischenschritt:

Mitglieder müssen gefragt werden: „***Soll überhaupt eine Fusion verfolgt werden – oder sollen Alternativen geprüft werden?***“

Das folgt aus:

- Förderauftrag
- demokratischem Aufbau der Genossenschaft
- Finanzhoheit der Mitglieder

Gesamtergebnis

- Der Verschmelzungsbericht ist nur die **formale Mindestinformation**.
- Die eigentliche Informationspflicht beginnt deutlich früher.
- Der Vorstand darf Gespräche führen – aber nicht vorentscheiden.
- Eine Fusion ohne vorherige Richtungsentscheidung der Mitglieder widerspricht dem genossenschaftlichen Prinzip.

Kurz und prägnant

Die Mitglieder sollen entscheiden, **ob** fusioniert wird – nicht nur, **ob sie einer bereits ausgehandelten Fusion zustimmen**.

Prüfungspraxis des Verschmelzungsprüfers

Verschmelzungsberichte wurden in der Vergangenheit häufig unter Verwendung von Mustervorlagen der Verbände erstellt.

Unabhängig davon ist vom Verschmelzungsprüfer jedoch stets eine einzelfallbezogene Prüfung erforderlich, ob der konkrete Bericht den Mitgliedern eine sachgerechte und eigenverantwortliche Entscheidung ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der inzwischen konkretisierten Anforderungen der Rechtsprechung an die Vollständigkeit und Entscheidungsggeeignetheit von Verschmelzungsberichten kommt der Verschmelzungsprüfung künftig eine besondere Bedeutung zu. Die Prüfung darf sich nicht nur auf eine rechnerische oder formale Kontrolle beschränken, sondern umfasst auch die Beurteilung, ob entscheidungserhebliche Informationen – insbesondere zu wirtschaftlichen Folgen, realistischen Handlungsalternativen und Auswirkungen, auch finanzieller Art, auf die Mitglieder – hinreichend dargestellt sind.

Soweit sich aus der bisherigen Berichtspraxis strukturell bedingte Verkürzungen ergeben haben sollten, erscheint es angezeigt, die Prüfmaßstäbe entsprechend fortzuentwickeln und fehlende entscheidungsrelevante Angaben künftig ausdrücklich zu adressieren. Dies dient der Rechtssicherheit aller Beteiligten und der Sicherstellung einer informierten Willensbildung der Mitglieder.

Interessenkonflikt bei Fusionsentscheidungen

Bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken kommt es typischerweise auch dazu, dass Mitglieder des Vorstands der übertragenden Genossenschaft im Falle der Zustimmung der Mitglieder zur Fusion regelmäßig in Organfunktionen der aufnehmenden Genossenschaft berufen werden und sich hieraus positive Veränderungen bei künftigem Gehalt und Altersversorgung ergeben können.

Diese objektive Betroffenheit begründet keinen Vorwurf eines unzulässigen Verhaltens, stellt jedoch einen strukturellen Interessenkonflikt dar, der erhöhte Anforderungen an Neutralität und Vollständigkeit der Information der Mitglieder auslöst. Die Treue- und Loyalitätspflicht des Vorstands verpflichtet diesen, stets das Interesse der Genossenschaft und deren Mitglieder zu vertreten und eigene Interessen in den Hintergrund zu stellen.

Vor diesem Hintergrund müssen insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verschmelzung sowie realistische Handlungsalternativen nachvollziehbar und rechnerisch überprüfbar dargestellt werden, damit die Mitglieder eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen können.

Eine Darstellung, die faktisch nur eine vorgegebene Maßnahme in Form eines bereits unterzeichneten Verschmelzungsvertrages bestätigen soll, würde dem Charakter der Mitgliederentscheidung als originärer Willensbildungsakt nicht entsprechen.

Anhang

Wie dieses Buch praktisch genutzt werden kann

Dieses Buch richtet sich nicht an Juristen, sondern an Mitglieder von Genossenschaften.

Es soll keine theoretische Bewertung liefern, sondern eine Orientierung ermöglichen, wann eine Zustimmung auf eigener Entscheidung beruht – und wann nicht.

Je nach Situation kann das Buch unterschiedlich gelesen werden:

Wenn eine Fusion angekündigt wurde:

Lesen Sie zunächst die Kapitel zur Finanzhoheit und zum Verschmelzungsbericht.

Sie beschreiben, welche Informationen vor einer Entscheidung vorliegen müssen.

Wenn die Versammlung bevorsteht:

Nutzen Sie die Checkliste im Anhang. Sie hilft zu erkennen, ob eine eigenständige Entscheidung möglich ist.

Wenn bereits abgestimmt wurde, aber noch keine Eintragung erfolgt ist:

Die Kapitel zum Beschluss und zur Entscheidungsgrundlage sind maßgeblich.

Hier entscheidet sich, ob eine Willensbildung überhaupt stattgefunden hat.

Wenn die Fusion bereits eingetragen wurde:

Die rechtliche Situation verändert sich grundlegend.

Das Buch dient dann vor allem dem Verständnis des Ablaufs und der Einordnung des Geschehens.

Der zeitliche Ablauf einer Fusion

Eine Verschmelzung erfolgt nicht in einem Schritt, sondern in einer festen Reihenfolge.

Für die Mitglieder ist entscheidend, dass die Einflussmöglichkeiten nur in einem begrenzten Zeitraum bestehen.

1. Vorbereitungsphase

Vorstände verhandeln und legen die Struktur fest.

Die Mitglieder sind nicht beteiligt.

2. Verschmelzungsbericht

Hier entsteht die Entscheidungsgrundlage.

Nur jetzt kann die spätere Abstimmung inhaltlich beeinflusst werden.

3. Prüfung durch den Verband

Es erfolgt keine Abstimmung, sondern eine Beurteilung der Unterlagen.

4. Einladung zur Versammlung

Die Entscheidung ist faktisch vorbereitet. Die Mitglieder können nur noch zustimmen oder ablehnen.

5. Mitgliederversammlung (Beschluss)

Dies ist der einzige Zeitpunkt der formalen Entscheidung.

6. Anmeldung zum Register

Der Beschluss wird rechtlich umgesetzt.

7. Eintragung

Mit der Eintragung wird die Verschmelzung grundsätzlich unumkehrbar.

Die **tatsächliche Einflussmöglichkeit** der Mitglieder liegt daher **vor der Abstimmung** — nicht nach ihr.

Typische Irrtümer von Mitgliedern

Im Zusammenhang mit Fusionen treten immer wieder ähnliche Annahmen auf. Sie beruhen meist auf dem äußeren Ablauf, nicht auf der rechtlichen Wirkung.

„Eine große Mehrheit beweist die Richtigkeit der Entscheidung.“

Eine Mehrheit sagt nichts darüber aus, ob eine eigene Entscheidungsgrundlage vorlag.

„Der Prüfungsverband prüft auch die Entscheidungsfreiheit.“

Die Prüfung betrifft die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen, nicht die individuelle Willensbildung jedes Mitglieds.

„Nach der Eintragung kann man Unklarheiten noch klären.“

Mit der Eintragung entsteht eine neue Rechtslage, die grundsätzlich Bestand hat.

„Wenn wichtige Informationen fehlen, wird das Gericht das erkennen.“

Das Gericht prüft nur die vorgelegten Unterlagen, nicht die tatsächliche Kenntnis der Mitglieder.

„Eine Zustimmung verpflichtet, auch wenn man es nicht verstanden hat.“

Eine Entscheidung setzt voraus, dass sie eigenständig getroffen werden konnte.

Vor einer Zustimmung prüfen

Die folgenden Fragen richten sich nicht gegen eine Fusion, sondern betreffen ausschließlich die eigene Entscheidungsfähigkeit.

Können Sie jede Frage für sich beantworten?

- Weiß ich, was mit den Rücklagen geschieht?
- Kenne ich wirtschaftliche Folgen für meine Mitgliedschaft?
- Wurden nachvollziehbare Alternativen dargestellt?
- Könnte ich die Entscheidung einem außenstehenden Dritten erklären?
- Treffe ich eine eigene Entscheidung — oder bestätige ich eine vorgegebene?

Wenn mehrere Fragen offen bleiben, fehlt regelmäßig die Grundlage für eine eigenständige Entscheidung.

Im nächsten Kapitel finden Sie eine Checkliste zum Ausdrucken, die Ihnen bei der Abstimmung über die Fusion als Orientierung dienen kann, ob Ihnen alle Informationen gegeben wurden.

Eine Checkliste für Mitglieder

Vorab ein Rat:

Prüfen Sie vor der Abstimmung: Reicht der Verschmelzungsbericht zur Entscheidungsfindung wirklich aus?

Mitglieder sollen entscheiden — nicht nur bestätigen. Deshalb muss ein Verschmelzungsbericht eine echte Entscheidungsgrundlage bieten.

(Anforderungen ergeben sich u. a. aus der Rechtsprechung des Landgericht München I sowie der Finanzhoheit der Mitglieder nach Bundesgerichtshof)

1. Verstehen Sie den Grund der Fusion?

- Wird konkret erklärt, welches Problem ohne Fusion entsteht?
- Oder stehen dort nur Begriffe wie „Zukunft sichern“, „Größe“, „Synergien“?

2. Was passiert mit dem Vermögen der Genossenschaft das eigentlich der Gesamtheit der Mitglieder gehört?

- Höhe der Rücklagen genannt
- stille Reserven erwähnt
- Fonds für allgemeine Bankrisiken erläutert
- nachvollziehbar erklärt, wem dieses Vermögen nach der Fusion wirtschaftlich gehört

3. Haben Sie echte Wahlmöglichkeiten?

- Werden Alternativen wirklich erklärt – oder nur erwähnt?
- Ausgliederung
- Kooperation ohne Fusion
- Eigenständige Fortführung
- Rechtsformwechsel

Zu jeder Alternative:

- wirtschaftliche Folgen beschrieben
- nachvollziehbare Vergleichszahlen vorhanden

4. Können Sie die Folgen für sich selbst beurteilen?

- Auswirkungen auf Geschäftsguthaben
- Einflussmöglichkeiten in der Bank
- regionale Entscheidungen
- zukünftige Ertragsbeteiligung

5. Ist der Bericht neutral?

- Vorteile UND Nachteile genannt
- Prognosen begründet
- Unsicherheiten offen erklärt
- nicht nur eine Lösung dargestellt

6. Wurden mögliche Eigeninteressen offengelegt?

- zukünftige Rolle des Vorstands nach der Fusion erklärt
- Veränderungen bei Verantwortung oder Vergütung erwähnt

Entscheidende Kernfrage

Können Sie nach dem Lesen des Verschmelzungsberichts erkennen, ob eine andere Lösung für Sie wirtschaftlich besser wäre als die Fusion?

Wenn nein → dann fehlt eine vollständige Entscheidungsgrundlage.

Zusätzlicher Hinweis:

Weitere Informationen zu Alternativen und Verschmelzungsbericht, sowie das Muster einer Darstellung der Alternativen zur Verschmelzung finden Sie im Buch „Quo Vadis Volks- und Raiffeisenbanken“ das auf der Webseite contenta.de oder fusion-raiffeisenbank.de zum kostenlosen Download bereitsteht

Schlusswort

Am Ende steht eine einfache Grundsatzfrage:

Wem gehört die Genossenschaft?

Die Rechtsordnung gibt darauf eine klare Antwort:

Allein den Mitgliedern.

Doch eine Antwort auf dem Papier genügt nicht. Eigentum bedeutet nicht nur Berechtigung – es bedeutet Verantwortung, Information und Entscheidungsmacht.

Eine Genossenschaft lebt nicht davon, dass ihre Mitglieder kritiklos abstimmen.

- Sie lebt davon, dass sie entscheiden können.
- Entscheiden kann aber nur, wer versteht.
- Verstehen kann nur, wer vollständig informiert wird.
- Und informiert wird nur dort wirklich, wo nichts verborgen werden muss.

Dieses Buch richtet sich deshalb nicht gegen Fusionen, nicht gegen Vorstände und nicht gegen Verbände. Es richtet sich gegen die schleichende Gewöhnung daran, dass grundlegende Entscheidungen als bloße Formalität behandelt werden.

Eine Genossenschaft ist kein Unternehmen wie jedes andere. Sie ist eine Gemeinschaft mit wirtschaftlichem Zweck – getragen von Vertrauen.

Vertrauen wiederum entsteht nicht durch Zustimmung, sondern durch Offenheit.

Wenn dieses Buch dazu beiträgt, dass Mitglieder wieder früher gefragt werden, vollständiger informiert werden und bewusster entscheiden dürfen, dann hat es seinen Zweck erfüllt.

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

— Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



